

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 50
Nummer: 27
Datum: 05.07.2019

Inhalt:

Öffentliche Sitzung des Kreistages	1
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung	2
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	4
Haushaltssatzung des Schulverbandes Wolfsegg	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd	6
Veröffentlichung einer Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.....	7

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Zeit: Montag, 15.07.2019, um 13:00 Uhr

Ort: Bürgerhaus, Ludwigstr. 7, Wörth a.d. Donau, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Vorauswahl für die Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
2. Änderungen Landschaftsschutzgebiete
 - 2.1. Sinzing
 - 2.2. Donaustauf/Sulzbach
 - 2.3. Altenthann

- 2.4. Beratzhausen
3. Sachstandsbericht Energienutzungsplan; Erst-Audit und Zertifizierung European Energy Award
4. Verleihung des Titels "Altlandrat"
5. Anträge
6. Anfragen
7. Verschiedenes

Regensburg, den 27.06.2019

Landratsamt

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. L 11

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Landkreises Regensburg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 8. April 2019 die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2019 auf jeweils 310 v. H. festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf eine Erteilung von neuen Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2019 verzichtet werden kann.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Steuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) - zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) - die Grundsteuer für das Jahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden, ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Steuermessbeträge) oder andere rechtliche oder tatsächliche Voraussetzungen, werden Änderungsbescheide erlassen.

Die Grundsteuerbescheide können von den Steuerpflichtigen im Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg, Zimmer Nr. 3.049, 3. Stock, eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Grundsteuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt in Regensburg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde seit 01.07.2007 ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Regensburg, 26.06.2019
Landratsamt Regensburg
Grimm
Sachgebietsleiterin Kreisfinanzverwaltung

Az. L 12-1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 29.05.2019 Herrn Maximilian Dauscher, Undorf, Osserstr. 2, 93152 Nittendorf, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 20.05.2019 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Voranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurnr. 67 der Gemarkung Schönhofen.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.014 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-350 wird gebeten!

Regensburg, 29.05.2019

Landratsamt Regensburg

Glaser

Abteilungsleiterin

Az. S 43-2018-1905

Haushaltssatzung des Schulverbandes Wolfsegg

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Wolfsegg für das Haushaltsjahr 2019 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Wolfsegg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	141.800,00 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.900,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 122.400,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl zum Stichtag 01.10.2018 auf 68 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Umlage wird je Verbandsschüler auf 1.800,00 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Wolfsegg, 06.05.2019
Schulverband Wolfsegg
Wolfgang Pirzer
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd für das Wirtschaftsjahr 2019 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg - Süd folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.672.000 €
in den Aufwendungen mit	4.374.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	3.494.000 €
in den Ausgaben mit	3.494.000 €
ab.	

§ 2

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Mintraching, 29.05.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
Landkreis Regensburg – Süd
Peutler
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Nr. S 12-027.13-Sed.

Veröffentlichung einer Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Baumaßnahme: Hochwasserschutz für Regenstauf BA1a - Baustellenverkehrsführung

Leistung: Tief- und Straßenbauarbeiten

Ausschreibung gem. VOB/A

Arbeiten für den Markt Regenstauf

Bekanntmachung VOB/A, §12

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
Markt Regenstauf
Bahnhofstraße 15
93128 Regenstauf
Tel.: 09402/509-0, FAX: 09402/509-50,
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A
- c) keine Auftragsvergabe auf elektronischem Wege
- d) Art des Auftrags: Einheitspreisvertrag nach VOB

- e) Ort der Ausführung: 93128 Markt Regenstauf
- f) Art und Umfang der Leistung:
Tief- und Straßenbauarbeiten
Bodenbewegungen inkl. Oberboden: ca. 2.300 m³
Geotextil / Geogitter: ca. 2800 m²
Oberbau Wege / FSS: ca. 1.600 m³
Asphalttragschicht herstellen: ca. 150 m²
Asphaltdeckschicht herstellen: ca. 230 m²
- g) Zweck der baulichen Anlage:
Herstellen einer Bauverkehrsführung
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen: Beginn der Ausführung: Anfang Oktober 2019
Fertigstellung der Leistungen: Ende Februar 2020
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Unter folgender Adresse können die Verdingungsunterlagen angefordert werden:
Markt Regenstauf, Marktkasse, marktkasse@regenstauf.de
Bahnhofstr. 15, 93128 Regenstauf
- l) Höhe der Kosten: 5€ per Überweisung unter Angabe Ihrer vollständigen Adresse und des Bauvorhabens als Verwendungszweck. Fehlt Adresse und Verwendungszweck kann die Zahlung nicht zugeordnet werden -> die Unterlagen können nicht versendet werden.
Empfänger: Markt Regenstauf; Sparkasse Regensburg;
IBAN DE02 7505 0000 0020 8051 07. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- m) Die Unterlagen können ab 05.07.2019 angefordert werden
Der Versand erfolgt am 22.07.2019.
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 13.08.2019, 9.50 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: wie a)
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen
- q) Eröffnung der Angebote:
Datum: 13.08.2019
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Markt Regenstauf, Rathaus Zi. 44, Bahnhofstraße 15, 93128 Regenstauf
Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen bei der Eröffnung anwesend sein

- r) Sicherheit : für Vertragserfüllung: 5 % und Mängelansprüche 3 %
- s) Zahlungsbedingungen: Zahlungen nach VOB/B
- t) Rechtsform bei Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Eignungsnachweis: Bieternachweis nach VOB-A, § 16 b
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 12.09.2019
- w) Nachprüfungsstelle:
Regierung der Oberpfalz, VOB-Stelle, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg